

---

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

### 1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	27.10.1999

### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	26.07.2000

### 3. Instanz

Datum	16.05.2001
-------	------------

Die Revision des KlÄxgers gegen das Urteil des Landessozialgerichts fÄ¼r das Land Brandenburg vom 26. Juli 2000 wird zurÄ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auÄ¼ßergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens nicht zu erstatten.

GrÄ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten Ä¼ber die Bewertung der vom KlÄxger in der Zeit zwischen Januar 1976 und Dezember 1991 zurÄ¼ckgelegten Versicherungszeiten fÄ¼r die GewÄ¼hrung eines Leistungszuschlags bei der Regelaltersrente.

Der 1938 geborene KlÄxger war vom 3. April 1962 bis 30. September 1997 beim VEB Chemiefaserwerk "F. E. " in P. bzw dessen Rechtsnachfolgerin, der N. GmbH, als Schlosser bzw Produktionsarbeiter beschÄ¼ftigt. In der TÄ¼tigkeit als Schlosser war er bis Dezember 1975 der sog BeschÄ¼ftigtengruppe 2, als Produktionsarbeiter ab Januar 1976 der sog BeschÄ¼ftigtengruppe 1 zugeordnet, wobei ihm jeweils ein Sozialversicherungsbeitrag iH von 30 % vom Lohn abgezogen wurde. Seit Oktober 1997 ist der KlÄxger arbeitslos.

---

Bereits seit Dezember 1990 bezog der Klager Bergmannsvollrente, welche von der Beklagten mit Bescheid vom 19. November 1992 ab Januar 1992 umgewertet und als Rente fur Bergleute wegen langjahriger Untertagebeschaftigung und Vollendung des 50. Lebensjahres gezahlt wurde. Auf seinen Antrag auf Kontenklarung vom 2. April 1997 erteilte die Beklagte am 24. November 1997 einen Versicherungsverlauf und am 15. Dezember 1997 eine Auskunft uber die Hohhe der erreichten Anwartschaft einer Regelaltersrente (errechneter monatlicher Rentenbetrag: 2.114,70 DM). Der Rentenauskunft war als "Anlage zum Bescheid vom 15. Dezember 1997" ein Versicherungsverlauf beigefugt, in dem eine "Zusammenstellung der Tatigkeiten fur den Leistungszuschlag" enthalten war, die die knappschaftlichen Zeiten zur Rentenversicherung im Beitrittsgebiet (3. April 1962 bis 31. Dezember 1996) ausweist und als fur den Leistungszuschlag anrechenbar das Jahr 1992 (Januar bis Dezember) als standige Arbeiten unter Tage bercksichtigt.

Nach Ruckfrage bei der N. GmbH erteilte die Beklagte am 7. Januar 1998 eine erneute "Rentenauskunft" uber die Hohhe der erreichten Anwartschaft auf eine Regelaltersrente. Sie errechnete hierbei einen monatlichen Rentenbetrag iH von 2.112,41 DM. Beigefugt war wiederum ein als "Anlage zum Bescheid vom 7. Januar 1998" bezeichneter Versicherungsverlauf, in welchem ebenfalls eine "Zusammenstellung der Tatigkeiten fur den Leistungszuschlag" enthalten war. Hiernach waren als Zeit der Zugehorigkeit zur knappschaftlichen Rentenversicherung die Zeiten vom 3. April 1962 bis 30. September 1997 enthalten, die jedoch allesamt fur den Leistungszuschlag nicht anrechenbar sein sollten. In einem Anschreiben vom selben Tage ist erlautert, da die Untertagetatigkeit fur das Jahr 1992 in "sonstige Arbeiten" geandert worden sei; die maschinelle Mitteilung des Arbeitgebers fur 1992 sei falsch gewesen und noch nach altem Recht erfolgt. Insoweit habe die N. GmbH eine Korrektur vorgenommen. Ab Januar 1976 habe die Tatigkeit des Klagers zwar zur Beschaftigungsgruppe 1 im Chemiefaserwerk bzw bei der N. GmbH gehort. Die Zeiten in der Beschaftigungsgruppe 1 seien nach DDR-Recht auch den Zeiten mit Untertagetatigkeit gleichgestellt und anerkannt worden. So sei auf dieser Grundlage die Bergmannsvollrente bewilligt worden. Fur den neuen Rentenanspruch sei aber das SGB VI zugrunde zu legen. Hiernach erfolge die Gleichstellung nicht mehr, so da die Beschaftigung als "sonstige Arbeiten" auszuweisen sei. Die Bergmannsvollrente werde bis zum neuen Rentenanspruch gezahlt. Mit dem neuen Rentenanspruch entfalle auch der Leistungszuschlag fur Untertagetatigkeit.

Widerspruch, Klage und Berufung des Klagers sind erfolglos geblieben (Widerspruchsbescheid vom 26. Februar 1998; Urteil des SG vom 27. Oktober 1999; Urteil des LSG vom 26. Juli 2000). Zur Begrundung seiner Entscheidung hat das LSG im wesentlichen ausgefahrt: Der Klager erfulle die Voraussetzungen fur den Zeitraum Januar 1976 bis Dezember 1991 gema [ 85 SGB VI](#) nicht. Denn er habe zu keiner Zeit "standige Arbeiten unter Tage" iS des [ 61 Abs 1, Abs 2 Nr 1 bis 3 SGB VI](#) ausgefahrt. Solche Arbeiten seien auch nicht in Anwendung des [ 254a SGB VI](#) anzunehmen, wonach im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1992

---

Überwiegend unter Tage ausgeübte Tätigkeiten den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellt würden. Der Begriff "überwiegend unter Tage ausgeübte Tätigkeiten" ergebe sich aus § 41 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Rentenverordnung der DDR (1. DB RentV-DDR) vom 23. November 1979 (GBl DDR I S 413; die vom Kläger über Tage zwischen 1976 und 1991 (bzw. September 1997) als Produktionsarbeiter bei dem VEB Chemiefaserwerk "F. E." in P. bzw. bei der Rechtsnachfolgerin, der N. GmbH, ausgeübten Tätigkeiten seien danach rentenrechtlich nicht gemäß § 254a SGB VI zu berücksichtigen. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus den Urteilen des BSG vom 30. Juni 1999 (B 8 KN 9/98 R (SozR 3-8575 Art 2 § 6 Nr 1) und B 8 KN 16/98 R (nicht veröffentlicht)). Diese Entscheidungen seien allein zu der bergangsrechtlichen Regelung der weiteren Anwendung des Rentenrechts der ehemaligen DDR bis zum 31. Dezember 1995 nach Art 2 § 6 RGG ergangen. Eine verfassungskonforme und lückenausfüllende Auslegung wie in diesen Entscheidungen habe bei Anwendung des § 254a SGB VI nicht stattzufinden.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger einen Verstoß gegen §§ 85, 254a SGB VI. Zur Begründung trägt er vor: Für die Berücksichtigung des Leistungszuschlags gemäß § 85 SGB VI liege hinsichtlich der von ihm durchgeführten Tätigkeit bei § 254a SGB VI eine planwidrige Lücke vor. Gemäß § 248 SGB VI sei nämlich für die Berücksichtigung von Beitragszeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung ausschließlich die Höhe des Versichertenbeitrages nach einem Beitragssatz maßgeblich, wie er für die bergbauliche Versicherung üblich sei. Deswegen seien auch die nach DDR-Recht gleichgestellten Tätigkeiten als überwiegend unter Tage ausgeübte Tätigkeiten iS des § 254a SGB VI anzusehen. Anderenfalls liefe diese Bestimmung leer; denn auch gemäß § 61 Abs 2 Nr 1 iVm Abs 3 Nr 1 bis 3 SGB VI finde sich eine Gleichstellung mit Arbeiten, die ständig unter Tage ausgeübt würden. Hiernach müssten überwiegend (d.h. mehr als 50 vH) der monatlich 18 Arbeitsschichten unter Tage verfahrenen Schichten sein. Dies seien im Monat 18 x 12: 2 = 108 "Halbschichten"; in § 41 Abs 3 bis 5 1. DB RentV-DDR seien unter Berücksichtigung der 80 % Regelung ebenfalls 108 Schichten zu leisten. Seine Gleichbehandlung sei auch aus Art 3 GG geboten. Er sei nämlich in gleicher Weise aufgrund seiner Tätigkeit im VEB Chemiefaserwerk "F. E." in P. erheblichen beruflichen Belastungen ausgesetzt gewesen, wie dies bei unter Tage tätigen Bergleuten der Fall sei. Ihm komme hinsichtlich der Berücksichtigung seiner Untertagetätigkeit auch Bestandsschutz zu. Er habe nämlich seit Dezember 1990 Bergmannsvollrente erhalten; diese sei gemäß § 307a SGB VI umgewertet und als Rente für Bergleute weitergezahlt worden. Dabei seien Leistungszuschläge für Untertagetätigkeit berücksichtigt worden; diese Zuschläge entsprächen den Zuschlägen gemäß § 85 SGB VI nach zehn Beschäftigungsjahren. Ein solcher Zuschlag nehme an einer Bestandsgarantie des Art 30 Abs 5 Einigungsvertrag (EinigVtr) teil.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Brandenburg vom 26. Juli 2000 und das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 27. Oktober 1999 sowie die

---

Bescheide der Beklagten vom 15. Dezember 1997 und 7. Januar 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. Februar 1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, bei Berechnung seiner Altersrente die Zeit vom 1. Januar 1976 bis zum 31. Dezember 1991 als Untertagetätigkeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die zulässige Revision ist nicht begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Berücksichtigung der Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1991 als Untertagetätigkeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung bei Berechnung seiner Altersrente. Die Rentenauskunft der Beklagten vom 7. Januar 1998, die inhaltlich die Rentenauskunft vom 15. Dezember 1997 ersetzt hat, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Februar 1998 ist rechtmäßig; dies hat das LSG im angefochtenen Urteil zutreffend ausgeführt.

Zu Recht ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß die Beklagte mit ihrer Auskunft vom 7. Januar 1998 eine Regelung des Inhalts herbeiführen wollte, daß die Versicherungszeiten des Klägers ab Januar 1976 bei Berechnung der Altersrente nicht als Untertagetätigkeiten anzuerkennen seien. Diesen Regelungswillen hat sie mit Widerspruchsbescheid vom 26. Februar 1998 versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich bekräftigt (vgl. hierzu BSG Urteil vom 18. April 1996 [4 RA 36/94](#) [BSGE 78, 138, 140](#) = [SozR 3-2600 Â§ 71 Nr 1](#) mwN). Auch wenn das Schreiben der Beklagten vom 7. Januar 1998 mit "Rentenauskunft kein Rentenbescheid" überschrieben ist, ist die darin enthaltene Mitteilung als Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen und damit als Verwaltungsakt ([Â§ 31 Satz 1 SGB X](#)) zu qualifizieren. Soweit hinsichtlich der Rentenauskunft selbst noch Zweifel an der Verwaltungsaktqualität bestehen könnten, werden diese durch das begleitende Anschreiben vom selben Tage ausgeräumt. Dort wird die in der Anlage übersandte Rentenauskunft selbst als "neuer Bescheid" bezeichnet und ausgeführt, daß die Untertagetätigkeit 1992 aufgrund einer korrigierten Einstufung durch den Arbeitgeber N. GmbH in "sonstige Arbeiten" verändert worden sei. Dieses Anschreiben enthält zudem die Regelung: "Für den neuen Rentenanspruch ist das SGB I (richtig wohl: SGB VI) die Grundlage. Hier erfolgt diese Gleichstellung (der Zeiten in der Beschäftigungsgruppe 1 nach DDR-Recht mit Untertagetätigkeiten) nicht mehr. Deshalb wird diese Tätigkeit als sonstige Arbeiten ausgewiesen." Zugleich ist verbindlich angeordnet, daß mit dem neuen Rentenanspruch der bisherige Leistungszuschlag für die Untertagetätigkeit entfallen werde.

---

Gemäß [Â§ 85 Abs 1 Satz 1 SGB VI](#) erhalten Versicherte nach sechs Jahren "st ndiger Arbeiten unter Tage" f r jedes volle Jahr mit solchen Arbeiten zus tzliche Entgeltpunkte (Leistungszuschlag), gestaffelt nach der Anzahl der Jahre mit solchen T tigkeiten. Gem  [Â§ 61 Abs 1 SGB VI](#) sind "st ndige Arbeiten unter Tage" solche Arbeiten nach dem 31. Dezember 1967, die nach ihrer Natur ausschlie lich unter Tage ausgef rt werden. Gem  den Abs 2 und 3 dieser Vorschrift werden solchen Arbeiten verschiedene dort genannte T tigkeiten gleichgestellt. Wie das LSG im angefochtenen Urteil zutreffend ausgef rt hat und auch vom Kl ger nicht in Zweifel gezogen wird, sind die Voraussetzungen des [Â§ 61 SGB VI](#) beim Kl ger nicht erf llt.

Auch unter Ber cksichtigung der f r das Beitrittsgebiet geltenden Regelung des [Â§ 254a SGB VI](#) werden die Voraussetzungen des [Â§ 85 SGB VI](#) nicht erf llt. Nach [Â§ 254a SGB VI](#) als Sonderregelung zu [Â§ 61 SGB VI](#) sind im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1992  berwiegend unter Tage ausgef rte Arbeiten "st ndige Arbeiten unter Tage".

Ausgehend vom Wortlaut des [Â§ 254a SGB VI](#) idF des Art 1 Nr 64 R G vom 25. Juli 1991 ([BGBl I S 1606](#)), in Kraft getreten am 1. Januar 1992 (Art 42 Abs 1 R G), werden nur diejenigen Arbeiten gleichgestellt, die  berwiegend unter Tage "ausgef rt" worden sind. In der Gesetzesbegr ndung des R G, durch welches diese Vorschrift mit Wirkung zum 1. Januar 1992 in das SGB VI eingef gt wurde, wird erl utert, da  das Rentenrecht der ehemaligen DDR den Begriff der "st ndigen Arbeiten unter Tage" nicht kennt, sondern den der  berwiegenden Untertaget tigkeit. Da jedoch noch eine gewisse Vergleichbarkeit beider Begriffe gegeben sei, bestimme die Vorschrift, da  die nach DDR-Recht  berwiegend unter Tage "verrichteten" T tigkeiten den st ndigen Arbeiten unter Tage gleichstehen ([BT-Drucks 12/405, S 126](#) zu Nr 60 = [Â§ 254a SGB VI](#)). Anders als bei dem zeitgleich als Art 2 R G erlassenen  bergangsrecht f r Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets, das ein eigenst ndiges Gesetz neben dem SGB VI darstellt (vgl BSG Urteil vom 9. November 1999 â  [B 4 RA 54/98 R](#) â  SozR 3-8575 Art 2 Â§ 31 Nr 1, S 5 und jetzt auch Urteil vom 3. April 2001 â  [B 4 RA 2/00 R](#) â  zur Ver ffentlichung vorgesehen), ist die dort in Â§ 23 Abs 2 enthaltene Definition der "Untertaget tigkeit", die im wesentlichen dem modifizierten DDR-Recht (Â§ 41 Abs 1 Buchst a bis h, Â§ 41 Abs 3 bis 5 1. DB RentV-DDR) entspricht (vgl [BT-Drucks 12/405, S 143](#) zu Â§ 23), in [Â§ 254a SGB VI](#) nicht  bernommen worden. Die Gleichstellung mit "st ndigen Arbeiten unter Tage" ist vielmehr auf tats chlich  berwiegend unter Tage "ausgef rte" T tigkeiten beschr nkt. Der Kl ger hat aber zu keiner Zeit unter Tage gearbeitet.

Entgegen der Ansicht des Kl gers enth lt [Â§ 254a SGB VI](#) auch keine "planwidrige L cke", die im Wege der verfassungskonformen Auslegung zu schlie en w re. Insbesondere aus den Entscheidungen des Senats vom 30. Juni 1999 â  [B 8 KN 9/98 R](#) (SozR 3-8575 Art 2 Â§ 6 Nr 1) und [B 8 KN 16/98 R](#) â  l st sich der Anspruch des Kl gers auf (h here) Bewertung der streitigen Beitragszeiten iS eines Leistungszuschlags gem  [Â§ 85 Abs 1 Satz 1 SGB VI](#) nicht herleiten. Diese Urteile, denen zufolge die Zugeh rigkeit zur Besch ftigtengruppe 1 beim VEB Chemiefaserwerk "F. E. " den Versicherten einen

---

Anspruch auf Gewährnung der (1/4bergangsrechtlichen) Bergmannsvollrente gem. Art 2 Abs 6 RGG verschaffte (Gleichstellung mit den aus vorgenannter Vorschrift originär Anspruchsberechtigten), können nicht in der Gleichstellung der Tätigkeit in der Beschäftigtengruppe 1 mit einer 1/4berwiegend unter Tage ausgeübten Tätigkeit in des [Art 254a SGB VI](#) im Hinblick auf die Gewährnung einer SGB VI-Rente 1/4bertragen werden.

In den vorgenannten Senatsentscheidungen vom 30. Juni 1999 ist ausgeführt, daß (bei Art 2 Abs 1 Nr 2 RGG) eine Gesetzeslücke vorliege, weil eine der Anlage 5 Nr 4a der "Vereinbarung 1989" entsprechende Regelung fehle. Hier habe der Gesetzgeber das Art 2 RGG zugrundeliegende und in Art 30 Abs 5 EinigVtr vorgegebene Regelungsprogramm, allem Anschein nach ohne sich dessen bewußt zu sein und ohne dafür ein sachlicher Grund erkennbar wäre, nur unvollständig umgesetzt. Diese Lücke sei unter Berücksichtigung des einschlägigen Verfassungsrechts in ergänzender Auslegung dahin zu schließen, daß unter den Voraussetzungen der Anlage 5 Nr 4a der "Vereinbarung 1989" Tätigkeiten in der Beschäftigtengruppe 1 mit Untertagetätigkeiten (definiert in Art 2 Abs 23 RGG) gleichgestellt seien, ebenso wie Zeiten einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit der Wartezeit einer bergbaulichen Versicherung. Nach Art 30 Abs 5 Satz 2 Nr 2 EinigVtr sei mit Blick auf das zu erlassende RGG (Art 30 Abs 5 Satz 1 und 3 EinigVtr) dem Gesetzgeber des vereinten Deutschland aufgegeben worden, für Personen, deren Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1995 (Frist im RGG verlängert bis zum 31. Dezember 1996) beginne, eine Rente auch dann zu bewilligen, wenn am 30. Juni 1990 nach dem bis dahin geltenden Rentenrecht in dem in Art 3 des EinigVtr genannten Gebiet ein Rentenanspruch bestanden habe. Dabei bringe Art 30 Abs 5 Satz 2 Nr 1 und 2 EinigVtr zum Ausdruck, daß sowohl die Rentenhöhe (Nr 1) als auch die Voraussetzungen für die Rentenansprüche (Nr 2) bei Zugängen bis zum 30. Juni 1995 unter Fortführung des bis 30. Juni 1990 geltenden Rentenrechts der DDR festzustellen seien. Der EinigVtr enthalte damit in Art 30 Abs 5 für die "rentennahen" Anwartschaftsberechtigten aus der gesetzlichen Rentenversicherung der DDR eine doppelte Garantie die des Zahlbetrags (Nr 1) und die der Rentenart (Nr 2). In Erfüllung der übernommenen Verpflichtung habe der Gesetzgeber mit Art 2 RGG für eine 1/4bergangszeit, die zugunsten der Betroffenen auf Rentenanzugänge bis 31. Dezember 1996 ausgedehnt worden sei (Art 2 Abs 1 Nr 3 RGG), ein eigenständiges Gesetz geschaffen.

Aus diesen Ausführungen des Senats wird deutlich, daß lediglich in der 1/4bergangszeit bei Eintritt eines Leistungsfalls durch Art 30 EinigVtr Garantien des Gesetzgebers zu beachten waren, die Rentenzahlbetrag und Rentenart betrafen. Der Gesetzgeber des EinigVtr hatte bereits öffentlich-rechtliche subjektive Rechtspositionen eingeräumt, die der Gesetzgeber des RGG ohne Verfassungsverstoß nicht mehr oder nur unter den von der Rechtsprechung des BVerfG umrissenen Voraussetzungen entziehen oder auch nur kürzen durfte. In einer solchen von [Art 14 GG](#) geschützten Position befindet sich der Kläger nicht: Für ihn geht es um die Berücksichtigung eines Leistungszuschlages bei einer noch ausstehenden Regelaltersrente, die allein nach den Vorschriften des SGB VI

---

(SGB VI-Rente) bemessen wird. Eine  $\frac{1}{4}$ bergangsrechtliche Bestandsgarantie, wie sie Gegenstand der Senatsurteile vom 30. Juni 1999 war, schützt den Kläger nicht mehr.

Bei der Konkretisierung der Rentenanswartschaften des Klägers für eine Altersrente finden mithin ausschließlich SGB VI-Vorschriften Anwendung. Da die Voraussetzungen der [§§ 61, 254a SGB VI](#) in seiner Person nicht vorliegen, er vielmehr nie unter Tage tätig war und auch nicht Tätigkeiten iS des [§ 61 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGB VI](#) ausgeübt hat, kann er – wie die Beklagte im Kontenklärungsverfahren bescheidmäßig festgestellt hat – Entgeltpunkte für ständige Arbeiten unter Tage (Leistungszuschlag) iS des [§ 85 Abs 1 Satz 1 SGB VI](#) nicht erhalten.

Soweit nach dem Recht der DDR Versicherungszeiten außerhalb des Bergbaus bei der Rentenberechnung der Bergmannsvollrente berücksichtigt wurden, wird das Vertrauen des Rentenberechtigten in den Fortbestand der Bergmannsvollrente in ihrer bisherigen Höhe (allein) durch die Regelung des [§ 315a SGB VI](#), den sog. "Auffüllbetrag", geschützt (vgl. hierzu Senatsurteil vom 25. Mai 2000 – [B 8 KN 4/99 R](#) – [SozR 3-2600 § 302a Nr 1](#)). Auch der Kläger hat zunächst eine Bergmannsvollrente bezogen, welche von der Beklagten mit Bescheid von November 1992 ab Januar 1992 gemäß [§ 307a SGB VI](#) umgewertet und als Rente für Bergleute nach [§ 45 Abs 3 SGB VI](#) wegen langjähriger Untertagebeschäftigung und Vollendung des 50. Lebensjahres gezahlt wurde. Der Anspruch auf diese Bestandsrente besteht unverändert fort; der Zahlbetrag ist durch [§ 315a SGB VI](#) geschützt. Der Schutz durch diesen sog. "Auffüllbetrag" entspricht im systematischen Vergleich der fortgeführten Bergmannsvollrente eines Zugangsrentners nach Art 2 RGG (vgl. Senatsurteil vom 25. Mai 2000 – aaO). Ein darüber hinausgehender Schutz für eine noch zu berechnende Altersrente nach den Vorschriften des SGB VI besteht nicht. Eine nach dem 31. Dezember 1996 zu berechnende reine SGB VI-Rente ist nach denselben rechtlichen Voraussetzungen zu berechnen, wie sie auch für Versicherte festgeschrieben sind, die ihre beruflichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen in den alten Bundesländern erfüllt haben.

Da – soweit einheitlich SGB VI gilt – allein die tatsächliche Arbeit unter Tage maßgebend ist, so dass eine Gleichstellung anderer Tätigkeiten nicht (mehr) in Betracht kommt, scheidet auch ein Verstoß dieser Regelung gegen das Gebot der Gleichbehandlung nach [Art 3 GG](#) aus. Darauf, dass der Kläger mäßiglicherweise "in zumindest ähnlicher Weise" beruflichen Belastungen ausgesetzt war, wie die unter Tage tätigen Bergleute, kann weder zu einer an [Art 3 Abs 1 GG](#) orientierten anderen Auslegung des [§ 254a SGB VI](#) führen noch begegnet dies im Hinblick auf [Art 14 Abs 1 GG](#) verfassungsrechtlichen Bedenken.

Soweit der Kläger meint, gemäß [§ 248 SGB VI](#) sei für die Berücksichtigung von Beitragszeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung ausschließlich die Höhe des versicherten Beitrags nach einem Beitragssatz wie für die bergbauliche Versicherung maßgeblich, so dass auch die Beitragsentrichtung für ihn in der streitigen Zeit nach einem Beitragssatz von 30 vH eine

---

Rentenversicherung nach knappschaftlichen Kriterien indiziert, kann dieser Ansicht nicht gefolgt werden. Der Regelung des [Â§ 248 Abs 4 Satz 1 SGB VI](#), wonach die Beitragszeiten im Beitrittsgebiet abweichend von den Vorschriften des Dritten Kapitels ([Â§Â§ 125 ff SGB VI](#)) der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet werden, wenn fÃ¼r die versicherte BeschÃ¤ftigung BeitrÃ¤ge nach einem Beitragssatz fÃ¼r bergbaulich Versicherte gezahlt worden sind, kann lediglich eine Bedeutung bezÃ¼glich der Zuordnung von Beitragszeiten in AbhÃ¤ngigkeit des Beitragssatzes beigemessen werden. Mithin besagt die Orientierung am Beitragssatz bezogen auf den KlÃ¤ger nur, daÃ Beitragszeiten mit einem Beitragssatz iH von 30 vH der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen sind. [Â§ 248 Abs 4 Satz 1 SGB VI](#) ist allein als Sondervorschrift zu [Â§Â§ 137, 138 SGB VI](#) (Regelung der in der Knappschaft Versicherten sowie der knappschaftlichen Betriebe) zu verstehen (Polster in KassKomm, Stand MÃ¤rz 1996, RdNr 64 zu [Â§ 248 SGB VI](#); Verbandskomm, Stand Januar 2001, [Â§ 248 SGB VI](#) Anm 5; Busch, KompaÃ 1993, 367, 370). Zu [Â§ 85 Abs 1 Satz 1 SGB VI](#) â Regelung eines Leistungszuschlages fÃ¼r stÃ¤ndige Arbeiten unter Tage â trifft [Â§ 248 SGB VI](#) hingegen keine besondere Regelung. Im Ã¼brigen bleibt darauf hinzuweisen, daÃ der KlÃ¤ger durch die Zuordnung seiner Zeiten im Beitrittsgebiet zur knappschaftlichen Rentenversicherung den Vorteil eines hÃ¶heren Rentenartfaktors bei seiner Altersrente, nÃ¤mlich 1,3333 ([Â§ 82 SGB VI](#)) â anstatt 1,0 ([Â§ 67 SGB VI](#)) in der Angestellten- und Arbeiterrentenversicherung â hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 Abs 1 SGG](#).

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verÃ¤ndert am: 20.12.2024